KALMBACH/SCHMÖLLING

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft und Verordnung über Großfeuerungsanlagen

TA Luft mit Erläuterungen und 13. BImSchV mit amtlicher Begründung



Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft und Verordnung über Großfeuerungsanlagen

TA Luft mit Erläuterungen und 13. BImSchV mit amtlicher Begründung

Von

Dipl.-Ing. Siegfried Kalmbach
Wissenschaftlicher Oberrat, Umweltbundesamt

und

Dipl.-Ing. Jürgen SchmöllingDirektor und Professor, Umweltbundesamt

Inhaltsübersicht

Geleitwort	5
Vorwort	7
Inhaltsverzeichnis	9
Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions- schutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft —)	11
Erläuterungen zur TA Luft	83
Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes	
(Verordnung über Großfeuerungsanlagen — 13. BImSchV)	111
Begründung zur 13. BImSchV	133
Stichwortverzeichnis	176

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

(Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft —)

Vom 28. August 1974 (GMBl. S. 426, 525), i. d. F. vom 23. Februar 1983 (GMBl. S. 94)*

Inhaltsübersicht

- 1. Anwendungsbereich
- Allgemeine Vorschriften zur Reinhaltung der Luft
- 2.1 Begriffsbestimmungen und Einheiten im Meßwesen
- 2.1.1 Luftverunreinigungen
- 2.1.2 Emissionen
- 2.1.3 Immissionen
- 2.1.4 Einheitenzeichen und Abkürzungen
- 2.2 Allgemeine Grundsätze für Genehmigung, Vorbescheid und nachträgliche Anordnung
- 2.2.1 Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb neuer Anlagen
- 2.2.2 Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheides
- 2.2.3 Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Anderungsgenehmigung
- 2.2.4 Nachträgliche Anordnungen
- 2.3 Begrenzung der Emissionen
- 2.3.1 Allgemeines
- 2.3.2 Dunkler Rauch
- 2.3.3 Staubförmige Emissionen
- 2.3.4 Emissionen von Gasen und Dämp-
- 2.3.5 Begrenzung von Emissionen karzinogener Stoffe
- 2.4 Ableitung von Abgasen
- 2.4.1 Allgemeines
- 2.4.2 Ableitung über Schornsteine

- 2.4.3 Nomogramm zur Bestimmung der Schornsteinhöhe
- 2.4.4 Ermittlung der Schornsteinhöhe in unebenem Gelände sowie unter Berücksichtigung der Bebauung und des Bewuchses
- 2.5 Immissionswerte
- 2.5.1 Immissionswerte zum Schutz vor Gesundheitsgefahren
- 2.5.2 Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen
- 2.6 Ermittlung der Immissionskenngrößen
- 2.6.1 Allgemeines
- 2.6.2 Kenngrößen für die Vorbelastung
 Meßplan —
- 2.6.3 Kenngrößen für die Vorbelastung
 Auswertung —
- 2.6.4 Kenngrößen für die Zusatzbelastung
- 2.6.5 Kenngrößen für die Gesamtbelastung
- 2.7 entfallen
- 2.8 Feststellung der Emissionen
- 2.8.1 Meßplätze
- 2.8.2 Meßprogramm
- 2.8.3 Auswertung und Beurteilung
- 2.8.4 Laufende Überwachung der Emissionen
- 2.8.5 Abnahmemessungen
- Anforderungen an bestimmte Anlagearten
- 4. Übergangsvorschrift

Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — BImSchG — vom 15. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 721, 1193) erläßt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

^{*} Die Nrn. 1. bis 2.6.5 wurden durch AVwV v. 23. 2. 1983 neu gefaßt. Die AVwV wurde am 28. 2. 1983 verkündet; sie ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.